

## Neue Stromleitungskreuzungsrichtlinien - Das hat sich geändert.

12. Februar 2016

**FNN**

**VDE**

## Impressum

© Forum Netztechnik / Netzbetrieb im VDE (FNN)

Bismarckstraße 33, 10625 Berlin

Telefon: + 49 (0) 30 3838687 0

Fax: + 49 (0) 30 3838687 7

E-Mail: [mike.elsner@vde.com](mailto:mike.elsner@vde.com)

Internet: <http://www.vde.com/fnn>

Februar 2016

## **Neue Stromleitungskreuzungsrichtlinien (SKR 2016) treten rückwirkend am 1. Januar 2016 in Kraft**

**Bei den Kreuzungen von Stromleitungen der öffentlichen Versorgung mit Geländen oder Leitungen der Deutschen Bahn sind vielfältige rechtliche und technische Vereinbarungen zu treffen. Hier bieten seit Jahrzehnten die zwischen BDEW und der Deutschen Bahn AG ausgehandelten Stromleitungskreuzungsrichtlinien (SKR) praktische Unterstützung. Nachdem der technische Teil der SKR unter Federführung des FNN|VDE umfassend überarbeitet wurde, hat der BDEW nach intensiven Verhandlungen mit der DB Netz AG nunmehr die neuen SKR 2016 mit der DB AG zum 1. Januar 2016 vereinbart. Die aktuellen Gas- und Wasserleitungskreuzungsrichtlinien (GWKR 2012) sind von den Änderungen nicht betroffen, da deren Laufzeit erst zum 31. Dezember 2019 endet.**

Die neuen Stromleitungskreuzungsrichtlinien (SKR 2016) treten zum 1. Januar 2016 in Kraft und gelten ab diesem Zeitpunkt für alle Neuverlegungen von bzw. Änderungen an Leitungskreuzungen im Sinne dieser Richtlinien. Die erstmalig in modularer Struktur herausgegebenen Richtlinien treten an die Stelle der Stromleitungskreuzungsrichtlinien (SKR 2000) und wurden sowohl im rechtlichen als auch technischen Teil umfassend überarbeitet:

### **1. Inhaltliche Neuerungen rechtlicher Teil**

*a) Erweiterung des Geltungsbereichs für kommerziell genutzte Breitbandkabel, die im Schutzstreifen einer vorhandenen Stromleitung verlegt werden (sog. Parallelverlegung)*

Bereits seit 2013 hat sich die DB Netz AG bereit erklärt, kommerziell genutzte Telekommunikationsleitungen (Breitbandkabel bzw. LWL-Kabel), die parallel innerhalb des Schutzstreifens vorhandener Stromleitungen verlegt sind, in den Geltungsbereich der Richtlinien aufzunehmen. Das heißt, für parallel verlegte TK-Linien bedarf es keiner gesonderten vertraglichen Vereinbarung, sondern sie sind Bestandteil des bestehenden Kreuzungsvertrages. Dies gilt sowohl für die gleichzeitige Neuverlegung von Strom- und TK-Leitungen als auch für die nachträgliche Verlegung von TK-Linien.

*b) Prüfungsvergütung und Entgelte*

Die Nutzung von DB Gelände durch Stromleitungen erfolgt grundsätzlich auch weiterhin unentgeltlich. Es wird für die technische Prüfung und Abstimmung der Maßnahme wie bisher eine einmalige Vergütung als pauschale Abgeltung des der DB Netz AG entstehenden Verwaltungsaufwandes entrichtet. Aufgrund der Erweiterung des Geltungsbereiches werden parallel verlegte und kommerziell genutzte LWL-Kabel auf Grundlage der SKR 2016 vergütet.

Die Vergütungssätze der SKR 2016 blieben unverändert auf dem Stand vom 1. Juli 2013 und werden erstmals zwischen DB Netz AG und BDEW zum 1. Januar 2017 neu verhandelt. Die Anpassung der Vergütungen erfolgt im fünfjährigen Rhythmus und lehnt sich an die Entwicklungen des Entgelttarifvertrages der DB Netz AG an.

*c) Folgekostenregelungen bei Änderungsmaßnahmen*

Die SKR 2016 behält den Grundsatz bei, dass sich die DB Netz AG zu 30 Prozent an den Kosten der von ihr verursachten Änderung einer Ver- bzw. Versorgungsleitung beteiligt. Die Kostenquote gilt umgekehrt auch für Änderungsmaßnahmen an Bahnanlagen, die aufgrund einer Leitungsänderung erforderlich werden. Dann trägt die DB 70 Prozent der

anfallenden Folgekosten. Beibehalten werden ebenfalls die bisherigen Folgekostenregelungen in Bezug auf sonstiges DB-Gelände sowie in Bezug auf längsverlegte Leitungen.

Neu sind Folgekostenregelungen bezüglich Maßnahmen nach Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) wie beispielsweise die Beseitigung höhengleicher Bahnübergänge. Ebenso wie in den aktuellen Gas- und Wasserleitungskreuzungsrichtlinien (GWKR 2012) gelten Sonderregelungen für die Fälle, bei denen im Kreuzungsbereich der Bahnanlage mit einer Straße zwei Gestattungsverträge (Konzessionsvertrag bzw. Rahmenvertrag mit Straßenbaulastträger und Kreuzungsvertrag mit der DB) mit unterschiedlichen Folgekostenregelungen bestehen. Zur Vermeidung von Problemen bei der Abrechnung von Folgekosten des Netzbetreibers hat der BDEW mit dem Bundesverkehrsministerium (BMVI) sowie der DB Netz AG für Kreuzungsmaßnahmen, an denen der Bund als Straßenbaulastträger und die DB Netz AG als Schienenbaulastträger beteiligt sind, folgende Folgekostenregelung vereinbart: Die dem Netzbetreiber aufgrund der Leitungsänderung entstehenden Gesamtkosten sind jeweils zu 50 Prozent dem Vertragsverhältnis mit dem Straßenbaulastträger und zu 50 Prozent dem Vertragsverhältnis mit der DB Netz AG zuzuordnen. Das VU trägt von der einen Hälfte der Gesamtkosten die Kosten gemäß der vertraglichen Folgekostenregelung mit dem Straßenbaulastträger (z.B. Rahmenvertrag / Mustervertrag). Von der anderen Hälfte der Gesamtkosten trägt das VU die Kosten gemäß den Folgekostenregelungen mit der DB Netz AG nach SKR 2016.

*d) Mindestentschädigung in Höhe von 70 Euro für Dienstbarkeiten bei Grundstücksverkauf*

Im Falle eines Grundstücksverkaufs ist die DB Netz AG nach wie vor verpflichtet dem NB die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gegen verkehrübliche Entschädigung anzubieten. Neu aufgenommen ist eine pauschale Entschädigung in Höhe von 70 € Euro für geringfügige Beeinträchtigungen des Grundstückes.

Ebenso wie in der GWKR 2012 ist nunmehr in der SKR 2016 vorgesehen, dass die Vertragsparteien kostenteilig ein Sachverständigengutachten durch den örtlichen Gutachterausschuss beauftragen, wenn sie sich über die Höhe der Entschädigung nicht einig werden können. Für den Fall, dass auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens ebenfalls keine gütliche Einigung zustande kommt, kann die Einigungsstelle angerufen werden.

*e) Vertragsbeendigung bei Grundstücksverkauf*

Hinsichtlich der Vertragsbeendigung beinhaltet die SKR 2016 die Neuregelung, dass der Kreuzungsvertrag automatisch bei Veräußerung des Grundstückes und nach

Einräumung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit oder einer schriftlichen Verzichtserklärung des Netzbetreibers endet. Die Verzichtserklärung gilt stillschweigend als erteilt, wenn der Netzbetreiber nach Aufforderung der DB nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Mahnung der DB die Eintragung der Dienstbarkeit fordert.

*f) Bestandsverträge bleiben unberührt*

Unverändert geblieben ist die Regelung, dass Bestandsverträge von der Neufassung der SKR unberührt bleiben. Das heißt, für Kreuzungsverträge, die vor Inkraftsetzung der SKR 2016 geschlossen wurden, gelten die rechtlichen Bestimmungen dieser Vorgänger-Richtlinien (SKR 2000, SKR 1980, SKR 1956) im jeweils gültigen Geltungsbereich fort.

*g) Befristung der Überleitvorschriften für „DDR-Leitungen“ in den fünf neuen Bundesländern*

Nach wie vor können Kreuzungen, die vor dem 3. Oktober 1990 entstanden sind, rückwirkend durch eine Rahmenvereinbarung auf Grundlage der SKR 2016 abgesichert werden. Für die Rahmenvereinbarung gilt abweichend von der aktuellen Folgekostenregelung eine Kostenteilung (50:50) für bahnveranlasste Leitungsänderungen.

Neu ist, dass die Überleitregelung nach fünf Jahren ausläuft, das heißt entsprechende Rahmenvereinbarungen, sollten – soweit nicht schon geschehen – spätestens bis 31. Dezember 2020 abgeschlossen werden. Nach Ablauf der Frist gelten die aktuellen Folgekostenregelungen, nach denen die Bahn lediglich 30% der Änderungskosten zu übernehmen hat. Aus aktuellem Anlass ist darauf hinzuweisen, dass für die Gas- und Wasserleitungen nach der GWKR die Überleitfrist bereits am 31. Dezember 2016 abläuft.

#### *h) Konsolidierung des Vertragstextes*

Der Vertragstext wurde an einigen Stellen zum besseren Verständnis insgesamt überarbeitet und soweit wie möglich an die Formulierungen der Gas- und Wasserkreuzungsrichtlinien angepasst, ohne das hiermit jedoch inhaltliche Veränderungen vorgenommen wurden.

## **2. Inhaltliche Neuerungen technischer Teil**

Der technische Teil der SKR 2016 wurde umfassend unter Federführung des FNN|VDE überarbeitet. Dies war insbesondere erforderlich aufgrund:

- Neuer Bahnspezifischer Definitionen,
- geänderter Bemessungen von Produkten und Mantelrohren unter Gleisanlagen,
- angepasster Arbeitsschritte beim Antrags- und Genehmigungsverfahren und
- dementsprechend neue gestalteter Antragsformulare,
- Entfall des bahnspezifischen Gutachters und
- Realisierung einer anwenderfreundlichen modularen Struktur der SKR.

#### *a) Gesamtprozess von der Planung bis zur Abnahme*

Die Stromleitungskreuzungsrichtlinien – erstmalig in modularer Struktur und harmonisiert mit den Gas- und Wasserleitungskreuzungsrichtlinien von 2012 – bilden den Gesamtprozess von der Planung bis zur Abnahme ab. Die Definitionen für Herstellung, Änderung und Instandsetzung einer Stromleitungskreuzung wurden eindeutig klargestellt und Fristen im Antragsverfahren angepasst. So soll z. B. parallel zum Zustimmungsverfahren die Beantragung der Betra (Betriebs- und Bauanweisung der DB) erfolgen können, wenn der Baudatum bekannt ist, um zusätzliche Bearbeitungszeiten im Nachgang zu sparen.

#### *b) Berücksichtigung modernster Techniken und Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit*

Erstmalig werden die schotterlose Schienen-Oberbauweise „Feste Fahrbahn“ und die neuesten Techniken bei Rohrvortriebsverfahren einbezogen. Auch Seilrollensystem – im Freileitungsbau verwendete gerüstfreie Schutzmaßnahmen beim Seilzug – finden beim Antragsverfahren dem Stand der Technik entsprechend Berücksichtigung.

Ziel ist ein anwenderfreundliches Regelwerk, das dem aktuellen Stand der Technik entspricht und widerspruchsfrei zu bahninternen Regelwerken ist. Parallel zum Inhalt wurde auch die Struktur des technischen Teils der Stromleitungskreuzungsrichtlinien überarbeitet und erstmals modular gestaltet. Die einzelnen Bausteine des Dokuments entsprechen den realen Planungs- und Umsetzungsphasen einer Stromleitungskreuzung.

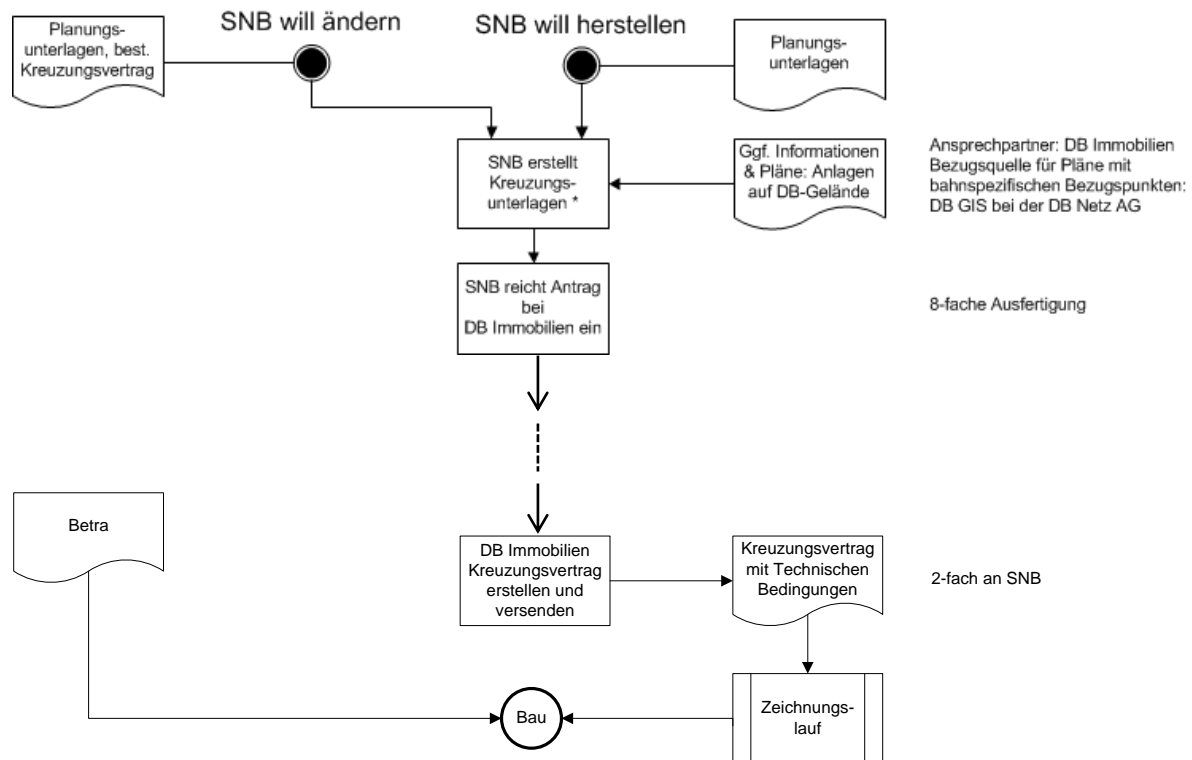
#### *c) Praxistauglichkeit und Berücksichtigung des technischen Fortschritts*

Auch vor Ablauf der Vereinbarung können sich die Partner bei Vorliegen eines wichtigen Grundes über eine Änderung der Regelungen verständigen, z. B. wenn die technische Entwicklung im Bereich des Leitungs- oder des Eisenbahnwesens deren

Nichtberücksichtigung für den einen oder den anderen Partner unzumutbar macht, gesetzliche Vorschriften oder allgemein anerkannte Regeln der Technik eine Änderung erfordern oder neuere Erkenntnisse über die Sicherheit des Eisenbahn- oder des Leitungsbaus und –betriebes dies verlangen.

*d) Ausführliche Beschreibung prozessualer Verfahrenswege*

Außerdem gibt es nun eine ausführliche Beschreibung prozessualer Verfahrenswege bei Antrag auf Herstellung, Änderung, Instandsetzung und Beseitigung (Prozessgrafiken) zur Verdeutlichung der Abläufe und Ansprechpartner bei der DB.



*Beispiel eines Prozessablaufes für das Antrags- und Zustimmungsverfahren zur Herstellung und Änderung einer Stromleitungskreuzung*

*e) Neu gestaltete Antragsformulare*

Die Antragsformulare (Art, Anzahl und Qualität der einzureichenden Unterlage) wurden gemäß den Erfahrungen aus der Praxis präzisiert.